**Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit**

zwischen

**…(Arbeitgeber)**

und

**Betriebsrat des Betriebs … der … (Arbeitgeber)**

**Präambel**

Aufgrund der derzeitigen schweren wirtschaftlichen Lage, welche zu erheblichen Auftragsrückgängen geführt hat und die eine durchgreifende Besserung der Situation kurzfristig nicht erkennen lässt, ist die Firma bei den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht mehr in der Lage, die Mitarbeiter des Betriebes im bisherigen Umfang zu beschäftigen. Firma und Betriebsrat sind sich darin einig, dass zu einer Vermeidung von Entlassungen vorübergehend Kurzarbeit eingeführt wird. Die Betriebsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass durch diese Maßnahme die wirtschaftliche Grundlage des Betriebes gesichert und dadurch die Arbeitsplätze der Mitarbeiter erhalten werden sollen.

**§ 1 Kurzarbeit**

Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen darin überein, dass im Betrieb … ab dem … bis längstens zum … Kurzarbeit eingeführt wird.

Die Kurzarbeit wird für alle Mitarbeiter des Betriebes im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG eingeführt.

**Oder**

Die Kurzarbeit wird für die im folgenden namentlich aufgeführten Mitarbeiter eingeführt: …

**Oder**

Die Kurzarbeit wird für alle Mitarbeiter der folgenden Betriebsabteilungen eingeführt: …

Während der Kurzarbeit wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von … Stunden auf … Stunden verringert.

**Oder**

Während der Kurzarbeit wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Zeit vom … bis … auf Null und in der Zeit von … bis … von … Stunden auf … Stunden verringert.

Die Lage der wöchentlichen Arbeitszeit während der Kurzarbeit soll so festgelegt werden, dass die Arbeit an Tagen, die an das Wochenende angrenzen, ruht, es sei denn, dem stehen betriebliche Belange entgegen. In Eil- und Notfällen sowie zur Erledigung fristgebundener Aufträge kann die Lage der wöchentlichen Arbeitszeit durch den Arbeitgeber abweichend festgelegt werden.

Soweit Kurzarbeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 0 angeordnet ist, sind Mitarbeiter, deren Urlaub für diese Zeit bereits festgelegt ist, von der Kurzarbeit ausgenommen.

**§ 2 Kurzarbeitergeld**

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Arbeitsagentur Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber erfolgt mit der üblichen Entgeltabrechnung im jeweiligen Folgemonat (Alternativ: Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber erfolgt, sobald die Leistung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist).

Sollte die zuständige Arbeitsagentur die Zahlung des Kurzarbeitergeldes aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund verweigern, zahlt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die volle Vergütung für die Kurzarbeit.

**§ 3 Informationen (fakultativ)**

Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebsrat jeweils zum Monatsende über die Entwicklung der Auftragslage. Auf Verlangen legt er dem Betriebsrat Unterlagen vor, aus denen der Mitarbeiter- und Auftragsbestand in den beiden zurückliegenden Monaten sowie in den gleichen Monaten der beiden vorangegangenen Jahre zu entnehmen sind.

Der Vorsitzende des Betriebsrates nimmt an allen Gesprächen zwischen der Geschäftsleitung und der Arbeitsagentur teil. Auf Verlangen ist dem Betriebsrat die Korrespondenz zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitsagentur vorzulegen.

**§ 4 Überstunden und Mehrarbeit**

Während der Kurzarbeit werden Überstunden und Mehrarbeit nur in dringenden Ausnahmefällen angeordnet. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG.

**§ 5 Urlaub**

Jeder Mitarbeiter kann während der Kurzarbeit, mit Ausnahme von Kurzarbeit 0, Urlaub nehmen. Geht der Urlaubsantrag bis spätestens … Wochen vor Urlaubsbeginn bei dem Vorgesetzten und der Personalabteilung ein, so ist der Urlaub zu gewähren, es sei denn, dem stehen dringende betriebliche Belange entgegen.

**§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen (fakultativ)**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, während der Kurzarbeit keine betriebsbedingten Kündigungen in dem Betrieb auszusprechen, soweit nicht eine unvorhergesehene Änderung der Verhältnisse eintritt. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, die mit der Kurzarbeit in keinem Zusammenhang stehen, insbesondere verhaltens- und personenbedingte Kündigungen.

**§ 7 Veränderung, Verlängerung und Beendigung der Kurzarbeit**

Sollte sich die Auftragslage unerwartet verbessern, kann der Arbeitgeber jederzeit ohne erneute Zustimmung des Betriebsrates die Kurzarbeit entweder einseitig beenden oder während der Kurzarbeit die wöchentliche Arbeitszeit bis zur Höhe der vor Beginn der Kurzarbeit zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit anheben.

Die Veränderung der Kurzarbeit dahingehend, dass die wöchentliche Arbeitszeit die in § 1 geregelte Anzahl von Stunden unterschreiten soll, bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

Die Verlängerung der Kurzarbeit bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

**§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am … in Kraft. Sie kann mit einer Frist von … Monat(en) zum Ende eines Kalendermonats, erstmalig zum …, gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Betriebspartner die gesetzlich zulässige Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Sollten sich die dieser Betriebsvereinbarung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen grundlegend ändern, so werden die Betriebspartner unverzüglich in Verhandlungen treten mit dem Ziel, die Betriebsvereinbarung an die geänderten Bedingungen anzupassen.

Ort, Datum

………………………............

Arbeitgeber

Ort, Datum

………………………............

Betriebsrat